

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Aargau mit Zulassung zur OKP

1. Allgemeines

1.1. Gesuchseinreichung

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson Bereich Krankenpflege und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson Bereich Krankenpflege wie auch Veränderungen im Tätigkeitsgebiet (zum Beispiel verändertes Einzugsgebiet), Fusionen etc. erfordern eine neue Bewilligung.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

1.2. Funktionen im Betrieb

Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson für den Bereich Krankenpflege zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Sie muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann im Kanton Aargau verfügen (vgl. § 26 Abs. 1 lit. c GesG).

Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson Bereich Krankenpflege ist die Stellvertretung durch Pflegefachpersonen mit einem anerkannten Diplomabschluss in Pflege sicherzustellen. Bei der Gesuchstellung sind Angaben zur Stellvertretung (aktueller tabellarischer Lebenslauf) zu machen. Es ist auch eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung mit dem Gesuch einzureichen.

Version Mai 2022 1 von 5

Fachpersonal im Bereich Krankenpflege

In § 38 Abs. 2 VBOB sind die Mindestqualifikation für den Einsatz des Fachpersonals Bereich Krankenpflege definiert. Details sind den ergänzenden "Richtlinien zu den Mindestqualifikationen und zum Einsatz des Personals Bereich Krankenpflege zu Hause" zu entnehmen.

Dem Gesuch ist ein ausgefüllter Stellenplan für das Personal beizulegen. Diesem sind Kopien der Ausbildungsabschlüsse des Fachpersonals sowie sämtliche Anstellungsverträge beizulegen. Der Personalbedarf richtet sich nach dem Dienstleistungsangebot. Praxisgemäss werden für Öffnungszeiten tagsüber Personalressourcen über minimal 225 Stellenprozent auf Tertiärstufe verlangt. Für Auskünfte zum Stellenplan wenden Sie sich bitte an die Fachspezialistin Pflege ambulant (Tel. Nr. 062 835 29 57).

Anlauf- und Koordinationsstelle

Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause hat sich über eine Anlauf- und Koordinationsstelle (Räumlichkeiten) für ihre Dienste auszuweisen.

2. Erforderliche Informationen für eine Betriebsbewilligung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause "
- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer) (falls vorhanden)
- Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson Bereich Krankenpflege
- Angaben zur Personalsituation Bereich Krankenpflege (ausgefüllter Stellenplan mit Kopien der Ausbildungsabschlüsse)
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson Bereich Krankenpflege, sprich eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung und Personalien (aktueller Lebenslauf)
- Angaben zur Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson Bereich Krankenpflege aufzeigt (Organigramm)
- Angaben zu Räumlichkeiten der Anlauf- und Koordinationsstelle
- Angaben zum Einzugs-/Tätigkeitsgebiet
- Broschüre an Kundschaft mit Angaben zum Dienstleistungsangebot (allenfalls Entwurf)
- Tarifblatt gemäss der Art der Leistungserbringung als "Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause"
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung

3. Erforderliche Informationen für eine Zulassung zur Krankenpflegeversicherung (OKP)

3.1. Geltende Rahmenbedingungen

Die Zulassung des Betriebes als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV). Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02).

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellennummer oder Kontrollnummer für den jeweiligen Kanton der Tätigkeit. Diese Nummer wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

3.2. Geltende Regelungen ab Januar 2022

Ab 1. Januar 2022 treten neue Regelungen in Kraft. Neu befinden die Kantone ab diesem Zeitpunkt über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer zulasten der OKP in einem formellen Zulassungsverfahren nach kantonalem Verwaltungsrecht. Im Kanton Aargau kann inskünftig die OKP-Zulassung für den Betrieb gleichzeitig mit der Betriebsbewilligung beantragt werden; auch der Bescheid erfolgt für beide Gesuche gleichzeitig. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft; die Gutheissung der Betriebsbewilligung verleiht keinen Anspruch auf Gutheissung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP und umgekehrt.

Bislang bestehende OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht berührt, wenn der Betrieb bei Inkrafttreten der Änderungen vom 1. Januar 2022 im Aargau zulasten der OKP tätig war. Änderungen der Tätigkeiten oder im Betrieb sind dem Departement weiterhin zu melden.

Kriterien für eine Zulassung eines Betriebes für eine Zulassung zur OKP sind daher:

- Der Betrieb ist nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen
- Sie verfügen über das erforderliche Fachpersonal, wobei darunter eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung zu verstehen ist, die der Grundausbildung von selbstständig tätigen Personen entspricht.
- Die Leistungserbringer müssen neu Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Des Weiteren verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Ebenso einen Teil bilden inskünftig die sogenannten Qualitätsverträge: Der Kanton weist die Antragstellenden weiter darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden **nebst dem ausgefüllten Formular in Bezug auf die OKP-Zulassung folgende Ausführungen** benötigt (es werden auch Kopien bestehender Qualitätssicherungssysteme entgegengenommen):

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal
- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind

- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese vom Betrieb gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder einer Kündigung vor, sodass anfragenden Patienten Einsicht gegeben werden kann?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)
- Ausführungen zur Implementierung des Bericht- und Lernsystems

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen abschliessend geprüft und behandelt. Die Bearbeitung kann bis 8 Wochen andauern. Bei Gesuchen gegen das Jahresende hin verlängert sich die Bearbeitungszeit. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen.

5. Betriebspflichten

Die Betriebspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Betriebspflichten haben auch für in Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause tätige Personen Gültigkeit. Insbesondere die Meldung veränderter Betriebsverhältnisse als **Mutation** steht hier im Vordergrund, stellt sie letztlich auch einen Teil der sorgfältigen Berufsausübung dar. Die Unterlagen für eine Mutation finden Sie unter www.ag.ch/gesundheitsberufe.

6. Weitere Pflichten

Bitte beachten Sie, dass Sie als ambulante Leistungserbringerin gemäss § 33 und § 40 Pflegeverordnung (PflV, SAR 301.215) vom 21. November 2012 zur Einreichung einer jährlichen Kostenrechnung an das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) verpflichtet sind. Weiter unterrichten wir Sie um Beachtung und Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung gemäss §§ 40b bis 40i GesG mit Ausführungsbestimmungen in §§ 29a bis 29i Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111) vom 11. November 2009 wie auch die Pflichten zur Erfüllung der Qualitätssicherung gemäss § 37 PflV.

Durch das statistische Amt des Kantons Aargau werden Sie zudem einmal jährlich aufgefordert, zuhanden des Bundesamts für Statistik (BFS) eine Statistik auszufüllen.

Gemäss § 34 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 PflV sind Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verpflichtet, ihre monatlichen Abrechnungen der Restkosten bis Mitte des jeweiligen Folgemonats gemäss den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales an die kantonale Clearingstelle einzureichen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Vorgang gute Informatikkenntnisse insbesondere Microsoft Excel Erfahrung voraussetzt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das separate detailliertere Merkblatt zu diesen Pflichten auf der Webseite des Kantons Aargau.

7. Binnenmarkt/Betriebsstandort in einem anderen Kanton

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 6. Oktober 1995 kann Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Betriebsstandort in einem anderen Kanton und einer gültigen Betriebsbewilligung dieses Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Betriebsstandort in einem anderen Kanton haben zusätzlich zum auszufüllenden Gesuchsformular und einer Betriebshaftpflichtversicherung eine gültige Betriebsbewilligung des Standortkantons inklusive aktueller Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Broschüre sowie das Tarifblatt auf die Situation im Kanton Aargau angepasst sein muss (allenfalls Einlageblatt).

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson Bereich Krankenpflege hat auch bei Betriebsstandort in einem anderen Kanton über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau zu verfügen (insofern ist eine separate Gesuchstellung nötig).

8. Bewilligungspflicht für den Verleih von hauswirtschaftlichem Personal

Wir empfehlen Ihnen, sich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau, Tel. Nr. 062 835 16 80, (www.awa.ch), betreffend allfällig notwendiger Bewilligung für den Verleih oder die Vermittlung hauswirtschaftlichen Personals zu erkundigen.

9. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Aargau beträgt Fr. 500.- Vorbehalten bleibt die Kostenlosigkeit bei Verfahren nach der Binnenmarktgesetzgebung.

10. Einreichung

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit Gesundheitsberufe Bachstrasse 15 5001 Aarau

Bei Unklarheiten:

Tel. Nr. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch

Für fachliche Informationen und Auskünfte:

Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit Fachspezialistin Pflege ambulant Bachstrasse 15 5001 Aarau

Tel. Nr. 062 835 29 57 oder per E-Mail: lukrezia.bruppacher@ag.ch